

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 907 - 907

Ist § 656 B.G.B. auf Ehevermittlungsverträge, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. abgeschlossen sind, anwendbar? Verstößt ein solcher Vertrag nach früherem Rechte gegen die guten Sitten?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



im Allgemeinen die Vorschriften des neuen Rechtes Anwendung, aber doch nur insoweit, als es sich um die Wirkung von Ereignissen handelt, die unabhängig von dem Inhalte des Rechtes von außen herantreten, nicht aber, wenn das Erlöschen oder Nichterlöschen aus der inneren Struktur, aus dem Wesen des betreffenden Rechtes sich ergibt. Aber diese irrige Rechtsansicht des Berufungsgerichts über die Anwendbarkeit des § 1252 ist für die Entscheidung unerheblich. Denn nach dem hiernach zur Anwendung zu bringenden preussischen Allgemeinen Landrechte liegt für das Mobiliarpfandrecht die Sache nicht anders; auch hier ist an der rein akzessorischen Natur ganz unbedingt festgehalten (§ 55 A.L.R. I. 20), und mit dem Fortfalle der Forderung ist daher auch das Pfandrecht erloschen. Die Revision will nun zwar im vorliegenden Falle diesen letzteren Satz aus dem Grunde nicht gelten lassen, weil er dem erkennbaren Parteiwillen, daß das Pfandrecht bestehen bleiben solle, widerspreche, und eine Abmachung, daß eine Haftung über das Pfand hinaus nicht mehr bestehen solle, keineswegs rechtlich unmöglich sei. Diese letzteren Sätze sind der Revision als richtig zuzugeben. Aber in solcher Weise ist die Angelegenheit von den Parteien nicht geregelt. Sie haben in dem Vergleiche vom 27. April 1900 in denkbar schärfster Weise betont, daß jede Verpflichtung zwischen ihnen erloschen sein sollte, daß speziell auch auf die hier allein in Frage kommenden Miethzinsforderungen verzichtet werde; und bei solcher Sachlage kann jedenfalls ein Rechtsirrtum nicht darin gefunden werden, wenn das Berufungsgericht den Vergleich nicht entgegen seinem Wortlaute dahin ausgelegt hat, daß der Verzicht nur den durch das Pfand nicht gedeckten Theil der Forderung betreffe, sondern dahin, daß jede persönliche Forderung erloschen sein, das Pfandrecht aber bestehen solle. Ist aber der Vergleich in diesem Sinne zu verstehen, dann kann auch dieser letzte Theil des Parteiwillens, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, weil auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet, eine rechtliche Anerkennung nicht finden.

---

 Nr. 60.

Ist § 656 B.G.B. auf Ehevermittlungsverträge, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. abgeschlossen sind, anwendbar? Verstößt ein solcher Vertrag nach früherem Rechte gegen die guten Sitten?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 4. März 1902 in Sachen D., Beklagten, wider L., Kläger III. 437/1901.)